

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Lüneburg für das Jahr 2018

I. Geschäftsverteilungsplan

Örtliche Zuständigkeit

1. Die 1. Kammer ist örtlich zuständig für den westlichen Landkreis Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue; im Übrigen wie die Kammern 3 und 5.
2. Die 2. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
3. Die 4. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, im Übrigen wie die Kammern 3 und 5.
4. Die 3. und 5. Kammer sind örtlich zuständig für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue. Die unmittelbar am Fluss liegenden Gemeinden werden diesem Gerichtsbezirk zugewiesen.
5. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei dem beklagten Arbeitgeber nach dessen allgemeinen Gerichtsstand, es sei denn, der Arbeitsort des Klägers befindet sich im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer. Die örtliche Zuständigkeit bei dem/der beklagten Arbeitnehmer/in richtet sich nach seinem/ihrer Wohnort.

Behauptet der Arbeitnehmer die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Lüneburg, weil er von seinem Wohnort aus der Tätigkeit nachgeht, so ist die Kammer zuständig, in deren Bereich der Wohnort liegt.

II. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

- 1.Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Altmüller, zugleich Vertreter der Vorsitzenden der 4. Kammer,
- 2.Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Groschupf, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 5. Kammer,
- 3.Kammer: N.N.
- 4.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Kriesten zugleich Vertreterin des Vorsitzenden der 1. Kammer.
5. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Urban, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 2. Kammer

Sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die Vorsitzende der 5. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer und die Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer.

Sind die Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 5. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer.

Sind drei Vorsitzende gleichzeitig verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die verbleibende Vorsitzende/n.

Ila. Güterichter

1. Güterichterin i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richterin am ArbG Kriesten. Güterichterverfahren werden außerdem von der Güterichterin des Arbeitsgerichts Stade durchgeführt.
2. Die Zuweisung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils abwechselnd. Dies gilt nicht für Güterichterverfahren, in denen die Richterin am Arbeitsgericht Kriesten selbst entscheidungsbefugte Richterin oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als Güterichterin ausgeschlossen ist. Diese werden von der Güterichterin des Arbeitsgerichts Stade oder mit Zustimmung der Parteien von dem Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts verhandelt, welches der Übernahme zugestimmt hat.
3. Abweichend hiervon können die Güterichterinnen im Einzelfall zur Wahrung einer gleichmäßigen Geschäftsbelastung mit Güterichterverfahren oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugeteilte Güterichtersachen im Einvernehmen mit der jeweils anderen Güterichterin an diese abgeben.
4. Die Güterichterin führt ferner ihr zugewiesene Güterichterverfahren der Arbeitsgerichte Stade, Verden und Celle durch.
5. Im Einzelfall führt die Güterichterin mit ihrer Zustimmung Güterichterverfahren anderer niedersächsischer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien für die Güterichterverfahren hierher verwiesen wurden.
6. Die Kammer, deren Vorsitzende Güterichterin ist, enthält für jedes von ihr durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer einen Ausgleich von einem Ca- bzw. BV-Verfahren. Der Ausgleich erfolgt am Ende des Güterichterverfahrens, sofern ein Güterichtertermin tatsächlich stattgefunden hat. Die Kammer, die der Güterichterin ein Verfahren zuweist, wird nicht nachbelastet.

III. Die ehrenamtlichen Richter

1. Es wird für alle Kammern eine einheitliche Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Diese werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern in der kalendermäßigen Reihenfolge zugewiesen, mit Ausnahme des ehrenamtlichen Richters Walter Dreher, dieser wird nicht der 2. und 4. Kammer zugewiesen.
2. Kann ein ehrenamtlicher Richter einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Beisitzerliste. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder dann

zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

3. Die Beisitzer werden mit einer Frist von drei Wochen zum Termin geladen. In Not- und Eilfällen (wenn ein geladener Beisitzer verhindert ist oder wenn aus gesetzlichen Gründen kurzfristig terminiert werden muss) werden die Beisitzer nach der Liste für Not- und Eilfälle geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden.
4. Eine begonnene Kammerverhandlung wird mit denselben ehrenamtlichen Richtern fortgesetzt, wenn die Kammer dies beschließt.

IV. Ca-Sachen

1. Die Verfahren werden wie folgt verteilt:

- a) Die neu eingehenden Verfahren werden unter Beachtung der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I 1. auf die Kammern verteilt. Die Zuteilung beginnt bei Kammer 1.
- b) Die eingehenden Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, sowie diejenigen für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg werden gesammelt und am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung wie folgt verteilt:

Pro Zuteilungsrunde werden 5 Verfahren aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg der 2. Kammer zugewiesen. In jeder 2. Runde werden der 2. Kammer nicht 5, sondern 6 Verfahren zugewiesen. Die restlichen Streitigkeiten aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg werden bis zu 10 pro Zuteilungsrunde der 4. Kammer zugewiesen.
- c) Die Verfahren aus dem Landkreis Lüneburg und dem östlichen Teil des Landkreises Harburg werden sodann auf die Kammern 1, 4 und 5 verteilt unter Anrechnung der der 1. Kammer bereits für den westlichen Landkreis Harburg zugewiesenen und unter Anrechnung der der 4. Kammer bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren und der 5. Kammern nur 5 Verfahren anstatt 10 Verfahren pro Runde erhalten.
- d) Gehen innerhalb einer Woche (Montag von 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) Klagen gegen die/den selbe/n Beklagte/n ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Beschluss-sachen und sonstige Verfahren mit identischem Arbeitgeber. Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt. Die eingehenden Verfahren werden sofort den Kammern gemäß Ziff. 1 zugewiesen.

Dieses gilt auch für Ga-Verfahren.

- e) Die sonstigen im Laufe des Tages eingehenden Verfahren für den Gerichts-ort Lüneburg werden gesammelt. Sie werden am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung den jeweiligen Kam-mern zugewiesen in der numerischen Reihenfolge den Kammern 1, 2, 4 und 5 unter Anrechnung der der 1. Kammer bereits für den westlichen Landkreis

Harburg zugewiesenen Verfahren und unter Anrechnung der den 2. und 4. Kammern bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren (s. o. I. 1., 2.). Für die Beklagtenbezeichnung gilt Ziffer 1. Abs. 2 letzter Satz.

2. Am Ende eines jeden Monats wird festgestellt, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Dieser wird dann in der Reihe der Kammerbezeichnungen durchgeführt.

Dieses gilt insbesondere bei Massesachen. Es gelten hierbei

- die 11. bis 20.,
- die 21. bis 30. Sache usw. als jeweils 1 Sache.

Nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird festgestellt, ob eine Massesache vorliegt und ob der Ausgleich durchgeführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

3. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 8 Abs. 3 AO wieder aufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Sinne des § 8 AO im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.
4. Wenn aus dem Rechtsstreit zu ersehen ist, dass die Sache mit einem anderen Rechtsstreit gleichen oder umgekehrten Rubrums in tatsächlichem oder rechtlichen Zusammenhang steht, der bei dem Gericht anhängig ist oder anhängig gewesen ist, so fällt der neue Rechtsstreit in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, von der der Vorprozess behandelt wird oder worden ist, soweit derselbe Richter auch der planmäßige Vorsitzende der Kammer ist und soweit das Verfahren nicht länger als 12 Monate statistisch erledigt ist. Gleiches gilt, wenn das Rubrum nur deshalb nicht identisch ist, weil ein Insolvenzverwalter Partei kraft Amtes ist. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die neue Sache auf die nächste freie Ca-Nr. der nach dieser Regelung zuständigen Kammer einzutragen. Ergibt sich der Zusammenhang erst aus der Klagerwiderung, so ist die Sache vor oder in der Güteverhandlung an die andere Kammer abzugeben.

Ist bis zum Schluss der Güteverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan der anderen Kammer zugehören würde, so ist sie durch Beschluss an die zuständige Kammer abzugeben.

5. Die Eingruppierungsprozesse, die die Anwendung des Tarifwerks des öffentlichen Dienstes zum Gegenstand haben und Verfahren über betriebliche Altersversorgungen, werden laufend nacheinander entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 auf die Kammern 2 und 5 und nach dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 auf die 1. und 4. Kammer verteilt unter Anrechnung der Eingänge wegen der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I.1. bis 4. Die Eingruppierungsprozesse werden in der Verteilungsliste der Geschäftsstelle und auf der Akte mit „E“, diejenigen über betriebliche Altersversorgung mit „B“ gekennzeichnet.
5. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus vor dem Arbeitsgericht Lüneburg abgeschlossenen Vergleichen ergeben (z.B.: Anfechtung, Auslegung etc.) oder

gemäß §§ 578 ff. ZPO und gemäß § 767 ZPO werden vor der Kammer geführt, die für das vorangegangene Verfahren zuständig war.

6. Ist eine Kammervorsitzende oder ein Kammervorsitzender länger als 3 Wochen durchgehend arbeitsunfähig erkrankt, wird der Zulauf neuer Verfahren – mit Ausnahme von Zusammenhangssachen - in die entsprechende Kammer nach Ablauf der dritten Krankheitswoche gestoppt.

Im Falle der Erkrankung des Vorsitzenden der 1. Kammer erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Ca-Sachen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich gem. Ziff. I. 1. ohne Beachtung der Sonderzuständigkeit aus Ziff. IV. 1. a) an alle Kammern entsprechend der festgelegten Zuteilungsquote.

Im Falle der Erkrankung der Vorsitzenden der 4. Kammer erfolgt die Zuteilung der Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg abweichend von Ziff. IV. 1. b) **an die Kammer 2. und Kammer 5. entsprechend** der festgelegten Zuteilungsquote.

Ein Ausgleich findet nicht statt.

V. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste

1. Die Beschlussverfahren werden, beginnend mit der 1. Kammer, nacheinander auf die Kammern 2 und 5 entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 und auf die Kammer 1, und 4 mit dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 unter Berücksichtigung und Anrechnung auf die Zuteilung wegen der besonderen Zuständigkeiten gemäß Ziffer I. 1. bis 4. verteilt.
2. Entsprechend der Regel in Ziffer 1. werden die Ga-Sachen und die BV-Ga-Sachen verteilt.

Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein und ist bereits ein Ca-Verfahren zwischen denselben Parteien mit gleichem Streitgegenstand anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Ca-Verfahren. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Im Falle der Insolvenz ist auf den Namen des Schuldners abzustellen. Gehen Verfahren nach dieser Regelung am selben Tag ein, richtet sich die Zuteilung der Hauptsache nach der Zuteilung des Eilverfahrens. Das Hauptsacheverfahren wird also der Kammer zugeteilt, die für das Eilverfahren zuständig ist.

3. Entscheidet eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Vertreter/in eine Ga-Sache, so ist sie/er auch weiterhin als Vorsitzende/Vorsitzender unter Anrechnung auf die Quote zuständig.
4. Ziffer IV. 6. findet entsprechende Anwendung.

VI. AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt eingeteilt:

1. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)
2. Rechtshilfeersuchen

Die 1-AR-Sachen und die 2-AR-Sachen werden nach der Eintragung in das AR-Register von der Geschäftsstelle entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 von den Kammern 2 und 5 und dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 von der 1. und 4. Kammer bearbeitet.

Die Liste wird über das Jahresende laufend weitergeführt.

Muss in einem ursprünglich am Arbeitsgericht Lüneburg anhängigen Rechtsstreit ein Rechtshilfeersuchen des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen durchgeführt werden, so wird dieses von der jeweils vertretenden Kammer ausgeführt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

Ziffer IV. 6. gilt auch hier entsprechend.

VII. Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Wird der Vorsitzende einer Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über diesen Antrag sein planmäßiger Vertreter. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Rechtsstreit jener Kammer zugewiesen, deren Vorsitzender in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammernummern an dem Ablehnungsverfahren bisher nicht beteiligt war.

Rechtsstreitigkeiten aus der 5. Kammer werden der 1. Kammer zugewiesen.

2.

a) Ist ein Richter zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle befasst wird.

b) Ist ein Richter als Güterichter oder außergerichtlich als Mediator tätig geworden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er in einem Verfahren mit derselben Sache als Richter befasst wird.

c) In diesen Fällen werden die oben genannten Streitigkeiten dem jeweiligen Vertreter gemäß Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplanes unter Anrechnung auf die Quote zugewiesen.

Lüneburg, den 11.12.2017

Groschupf
Direktorin des
Arbeitsgerichts

Altmüller
Richter am
Arbeitsgericht

Urban
Richterin am
Arbeitsgericht

Kriesten
Richterin am
Arbeitsgericht